

ken, ist eine äußerst schwierige, hohe schöpferische, geistige und moralische Leistung erfordernde Aufgabe, die im kollektiven, aber funktionell abgegrenzten Zusammenwirken von Ankläger, Verteidiger und Gericht auf der Grundlage der Ergebnisse der Beweisaufnahme erfüllt werden soll.

Dabei ist die durch die Bestrafung erfolgende negative Tatbewertung insofern die Ausgangsfrage, als sie den Rahmen für die tatbezogene Strafe und die Basis für die Gerechtigkeit der notwendigen Entscheidung zu liefern vermag. Dementsprechend schreibt auch § 61 Abs. 2 StGB vor, daß *Art und Maß der Strafe unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu bestimmen sind*. Die von den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit her vorzunehmende Tatbewertung hat nicht nur eine qualitative Seite (auf Grund der Tatbestandsmäßigkeit wird sie als Straftat negativ bewertet), sondern auch eine quantitative Seite (je nach ihrer Schwere wird die Tat in unterschiedlichem Maße verurteilt, mißbilligt). Diese graduelle Abstufung der Tatverurteilung wird durch die Strafschwere — in der Sprache verschiedener Strafarten und Strafmaße — ausgedrückt.

Es sind also zwei Skalen in Übereinstimmung zu bringen: die Skala der Tatschwere und die Skala der Strafschwere (oder Strafgrößen). Erfolgt diese Übereinstimmung (Proportionalität) nach den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit, so ist die Strafe gerecht. Im Unterschied zu physikalischen Vorgängen gibt es hier jedoch keine greifbare Meßplatte, an die man das zu Messende anlegen könnte. Vielmehr erscheinen beide Skalen nur in dem moralischen Gesamtwerturteil: Diese Strafe ist bei dieser Tat gerecht und jene nicht.

Zwei Probleme sind hier zu lösen:

Erstens: Wie gelangen wir zu einer exakten, überprüfbaren quantitativen Tatbewertung? Das ist primär Aufgabe der Strafrechtler².

Zweitens: Wie sind moralische Bewertungsmaßstäbe in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand, von den gesellschaftlichen Erfordernissen und Interessen herauszuarbeiten? Hier sind die Strafrechtler entscheidend auf Vorarbeiten und Unterstützung der Philosophen, besonders der Ethiker, angewiesen.

Schließlich muß man sich bei dieser Bewertungsproblematik über die praktische Empfindlichkeit der Maßstäbe im klaren sein. Die kalendarischen Zeitmeßmöglichkeiten (in Jahren, Tagen usw.) stehen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur moralisch-sozialen Bewertungsdifferenzierung von menschlichen Handlungen. Im allgemeinen, außerstrafrechtlichen Sprachgebrauch (der ja weitgehend das praktische moralische Differenzierungsvermögen widerspiegelt) haben wir Begriffe wie: verwerflich, sehr und äußerst verwerflich u. ä. Durch die Skala der Strafmaße haben wir — auch unter Berücksichtigung der vernünftigen weiteren gesetzlichen Einengung in § 40 Abs. 3 StGB (Berechnung nach vollen Monaten) — eine unverhältnismäßig größere Differenzierungsmöglichkeit, die praktisch nicht ausschöpfbar ist. So sehr für den Betroffenen ein Monat mehr oder weniger Freiheitsentzug spürbar ist, so wäre doch beispielsweise eine Differenzierung zwischen fünf Jahren und drei Monaten bzw. fünf Jahren und vier Monaten Freiheitsentzug nicht mehr nach Gerechtigkeitsbegriffen faßbar, daher jenseits vernünftiger Praxis. Deshalb wären auch unbedeutende! Abweichungen vom Antrag des Staatsanwalts — weil vom Gerechtig-

keitsbegriff her nicht unterscheidbar — gesellschaftlich sinnlos.

Halten wir also fest: Beim Finden der richtigen Strafe bzw. der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zwei Dimensionen und gesellschaftliche Aufgaben zu unterscheiden, die letztlich jedoch in dem einheitlichen Strafausspruch (Strafurteilstenor) gemeinsam zum Ausdruck kommen sollen:

1. Die tatbewertende, demzufolge tatproportionale, nach Gerechtigkeitsmaßstäben zu bestimmende Fixierung der Strafgröße (Strafschwere); hier fragen wir nach der Gerechtigkeit der Strafe. Die gerechte Strafe erfüllt zugleich die generalpräventive Schutzfunktion der Strafe.

2. Die — in der Regel auf dieser Grundlage und in diesem Rahmen — nach individualbezogenen pädagogischen Zweckmäßigkeitserwägungen zu bestimmende konkrete Art bzw. Ausgestaltung der anzuwendenden Maßnahme; hier fragen wir primär nach der Geeignetheit und Erforderlichkeit der betreffenden Maßnahme im Hinblick auf die Erziehung des Täters.

Es ist offensichtlich, daß für jede dieser beiden Überlegungen und Entscheidungen andere objektive und subjektive Tatsachen zugrunde zu legen, sie zumindest in anderer Hinsicht zu nutzen sind.

Für die tatbewertende Strafschwere interessieren lediglich die Tatsachen, die auf die Tatschwere, d. h. auf das Maß der Bedeutung der Tat für die Gesellschaft Einfluß haben, die den Grad der negativen Bewertung der Tat, also ihrer moralisch-politischen Verwerflichkeit bestimmen. (Da es sich hierbei um eine bewertende Beurteilung handelt, sind die realen Erscheinungen, wie Folgen der Tat, Schaden usw., nicht für sich, sondern in ihrem Bezug zur Gesellschaft, zu den gesellschaftlichen Interessen, also nach der Frage, was diese Gefahr oder Schädigung heute und hier für die sozialistische Gesellschaft in der DDR bedeutet, zu beurteilen.)

Schuldgröße und Strafgröße

Die Frage nach der Tatschwere bzw. nach der tatschweregemäßen Proportionalität ist jedoch nicht eindeutig. Zwei mögliche Betrachtungsweisen sind zu unterscheiden: die Getfährlichkeits- und die Verschuldenskonzeption — mit anderen Worten: Wollen wir die Bedeutung der zu beurteilenden Handlung (primär) an ihrer objektiven Gefährlichkeit bzw. Schädlichkeit für die Gesellschaft messen? Wenn ja, dann orientieren wir uns vorrangig auf die einzelnen, mehr oder weniger zufälligen Handlungsergebnisse, aber nicht auf die Anlage, auf das innere Wesen der Handlung, auf die bestimmende Struktur dieses Sozial Verhaltens; in letzter Instanz orientieren wir uns damit auf Symptome und Äußerlichkeiten und nicht auf das soziale Wesen bestimmter Verhaltensweisen.

Das neue Strafrecht bezieht in seiner ganzen Anlage die Position eines konsequenten Verschuldensstrafrechts und erfaßt so über die individuelle Schuld und Verantwortlichkeit den konkreten sozialen Wert einer Handlung. Für die Strafzumessung bedeutet das praktisch: So wie wir die Begründung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht schlechthin an Hand der Folgen, sondern wesentlich über die subjektiven Beziehungen zu ihnen, über die konkreten Schuldarten (Vorsatz und Fahrlässigkeit) vornehmen — Tatfolgen also nur dann strafrechtlich relevant sind, wenn sie von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit umfaßt werden —, so müssen wir auch bei der Strafzumessung nicht lediglich das Ausmaß der Folgen und bestimmte Merkmale der Begehungsweise sehen, sondern diese über ihre subjektive Widerspiegelung in der Tatschuld, also im Grad der Tatschuld erfassen, beurteilen und be-

² Dazu haben Dähn / Schröder („Probleme der Strafzumessung“, NJ 1B67 S. 622 ff. u. 704 ff.) wichtige Hinweise gegeben.

³ Unbedeutend ist ein relativer Begriff, abhängig von der «Rollenordnung»: bei einer lomonatigen Freiheitsstrafe würde ein Monat mehr oder weniger etwa 10 % ausmachen, also schon wesentlich sein.